

Betriebsanleitung

für BAUER – Arbeitsbühnen

Typ MB-D; MB-D/L; MB-F; MB-B; MB-B/L; MB-II

SIKO; SIKO/L; SIKO/M

(Version 4)

Technische Daten:

Abmessungen: MB-D; MB-D/L; MB-B; MB-B/L; SIKO; SIKO/L: 1200 mm x 800 mm x 1890 mm

MB-F: 1200 mm x 1000 mm x 1890 mm

MB-II: 1300 mm x 850 mm x 2155 mm

SIKO/M: 800 mm x 800 mm x 1895 mm

max. zulässiges Gesamtgewicht: 300 kg, bei SIKO/M 240 kg, (max. zwei Personen)

Eigengewicht und Eigenschwerpunkt (ESP): siehe Typenschild

Es dürfen keine Umbauten an der Arbeitsbühne vorgenommen werden.

Bestimmungsgemäße Verwendung:

Die Arbeitsbühne, zum Heben von Personen mit dem Gabelstapler, ist ein Hilfsmittel, welches für gelegentlich an erhöhten Stellen zu verrichtende Arbeiten eingesetzt werden kann. Unter solchen Arbeiten sind Unterhalts-, Reparatur-, Montagearbeiten und dergleichen zu verstehen.

Für die Verwendung der Arbeitsbühne gelten die

- Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschrift 68)
- Informationsblatt (DGUV Information 208-031)
- FEM 4.006

Damit die aus Gabelstapler und Arbeitsbühne bestehende Gerätekombination standsicher ist, muss der Gabelstapler über eine ausreichende Tragfähigkeit verfügen. Die Tragfähigkeit gilt als ausreichend, wenn

- der Hersteller oder Lieferer die Aufnahme der Arbeitsbühne als bestimmungsgemäße Verwendung vorgesehen hat und die Vorgaben für diese Art der Verwendung mit den örtlichen Betriebsbedingungen vereinbar sind oder
- eine ausreichende Standsicherheit unter den örtlichen Betriebsbedingungen durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist.

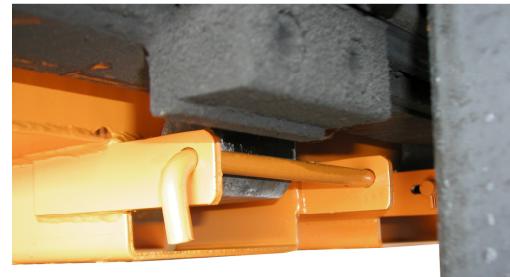
Bei Frontgabelstaplern gilt die Tragfähigkeit auch als ausreichend, wenn

- die Bodenfläche der Arbeitsbühne die Abmessungen einer Euro-Palette nicht überschreitet,
- sich der Standplatz der mitfahrenden Person(en) in Höhe der Gabelzinken befindet und
- im Hinblick auf dynamische Einflüsse durch die sich auf der Arbeitsbühne bewegenden Personen und im Hinblick auf die Handkräfte muss die Tragfähigkeit des Gabelstaplers bei der Hubhöhe, die der Höhe der angehobenen Arbeitsbühne entspricht, mindestens das 5-fache des Gewichtes beträgt, das sich aus dem Eigengewicht der Arbeitsbühne, dem Gewicht der mitfahrenden Personen und der Zuladung ergibt.

Bedienung:

1. Vor jedem Einsatz ist die Arbeitsbühne auf einwandfreien Zustand zu kontrollieren.
2. Der Untergrund muss ausreichende Tragfähigkeit besitzen
(z.B. abgedeckte Kanäle).
3. Das Hubgerüst lotrecht stellen und die Gabelstaplerzinken auf Einfahrtaschenbreite einstellen.
4. Mit den Gabelzinken von der Schutzgitterseite in die Einfahrtaschen bis zum Anschlag einfahren.
5. Gabelstaplerzinken anheben bis die Arbeitsbühne bodenfrei ist.

6. a) Einfahrtaschen mit Bolzensicherung:
Der Bolzen muss hinter den Gabelstaplerzinken durch die Laschen geführt und gesichert werden.



- b) Einfahrtaschen mit Kettensicherung:
Die Sicherungskette muss um den Gabelträger bzw. um den Gabelrücken gelegt, straffgezogen und durch Einhaken des Karabinerhakens in ein Kettenglied gesichert werden.



Prüfen ob die Arbeitsbühne ordnungsgemäß gegen Abrutschen am Gabelstapler befestigt ist.

7. Prüfen ob der Boden der Arbeitsbühne horizontal ist.
8. Vor dem Anheben von Personen die Tür ordnungsgemäß schließen
9. Personen dürfen nicht in der Arbeitsbühne verfahren werden.
10. Vor dem Anheben von Personen den Fahrantrieb des Gabelstaplers abschalten und die Feststellbremse anziehen und arretieren.
11. Hubmast des Gabelstaplers muss immer lotrecht stehen.
12. Beim Anheben bzw. Senken dürfen sich die mitfahrenden Personen nicht über die Arbeitsbühne hinausbeugen.
13. Regalbedienung und das Arbeiten in Schmalgängen ist mit dieser Arbeitsbühne nicht zulässig.
14. Bei hochgefahrener Arbeitsbühne darf der Fahrer den Fahrersitz nicht verlassen.

15. Der Fahrer des Gabelstaplers darf nur auf Anweisung der mitfahrenden Personen die Arbeitsbühne heben und senken. Zwischen dem Fahrer und den Personen auf der Arbeitsbühne muss eine einwandfreie Verständigung möglich sein.
16. Unter der angehobenen Arbeitsbühne dürfen sich keine Personen aufhalten.
17. Das Verlassen und Betreten der Arbeitsbühne im angehobenen Zustand ist nicht zulässig.
18. Das Arbeiten an Spannungsführenden Teilen ist nicht zulässig.
19. Bei Windstärke 12,5 m/s (Windstärke 6) ist der Betrieb einzustellen.
20. Dreh- und Neigegeräte dürfen in Verbindung mit der Arbeitsbühne **nicht** eingesetzt werden.

Betrieb:

1. Die Tragfähigkeit des Gabelstaplers muss bei höchster Hubhöhe mindestens das 5-fache des Gewichtes betragen, das sich aus dem Eigengewicht der Arbeitsbühne, dem Gewicht der mitfahrenden Personen und der Zuladung ergibt.
2. Bei der Verwendung mit einem deichselgeführten sowie einem radunterstützten Gabelstapler ist eine ausreichende Standsicherheit unter den örtlichen Betriebsbedingungen durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen.
3. Der Eigentümer und der verantwortliche Betreiber müssen sicherstellen, dass jeder Benutzer mit der Bedienung der Arbeitsbühne vollständig vertraut gemacht wird.

Wartung:

1. In der jährlich stattfindenden Gabelstaplerprüfung ist die Arbeitsbühne einzubeziehen und auf den arbeitssicheren Zustand zu prüfen.
2. Besonders zu prüfen sind die Bolzen- bzw. Kettensicherung, der Verschleiß der Einfahrtaschen, die stabile aufrechte Rückwand sowie die Türfunktion (die Tür muss im geschlossenen Zustand selbsttätig verriegeln).
3. Instandhaltungsarbeiten müssen von einer entsprechend geschulten Fachkraft durchgeführt werden.

Wichtiger Hinweis:

Sowohl die Konstruktion des Produktes sowie alle in der Betriebsanleitung zitierten Vorschriften (Normen usw.) beziehen sich auf in Deutschland gültige Richtlinien.

Der Einsatz des Produktes in anderen Ländern darf nur nach den im jeweiligen Einsatzland geltenden Richtlinien, Vorschriften und Gesetzen erfolgen.

Es sind nur originale Ersatzteile zu verwenden.